

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 06.04.2021

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00538/2020/1

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Petition zur Kindertagespflege von Frau Susanne Kuhlmann
Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 03.12.2019

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung erklärt mit Blick auf den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2020 zur Drs.-Nr. 00489/2020 und den darauf erlassenen Widerspruchsbescheid vom 29.01.2021 die Petition von Frau Susanne Kuhlmann vom 24.08.2020 (Anlage) formell für erledigt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Petentin betreibt in Schwerin eine Kindertagespflegestelle. In einem von der Petentin angestrebten verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das mit einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) M-V vom 03.12.2019 am 04.06.2020 rechtskräftig endete, ist die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet worden, für den Zeitraum von Oktober 2014 bis September 2017 die laufenden Geldleistungen für die Klägerin unter Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.

Um die laufenden Geldleistungen für die Klägerin neu bescheiden zu können, ist die generelle Festsetzung der Tagespflegesätze für die Kindertagespflegepersonen Voraussetzung.

Das Oberverwaltungsgericht hat zum einen festgestellt, dass der Jugendhilfeausschuss und nicht die Stadtvertretung sachlich für die Festsetzung der Tagespflegesätze zuständig ist. Zum anderen gab das Gericht inhaltliche Hinweise für die Festsetzung der Tagespflegesätze, die die Grundlage für die ausgeurteilte Neubescheidung der laufenden Geldleistung für die Petentin / Klägerin ist. Dabei hat das Gericht festgestellt, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Petition vom 24.08.2020 möchte die Petentin im Wesentlichen eine zügige Umsetzung des Gerichtsurteils erwirken und legt in einzelnen Punkten ihre Rechtsauffassung für die Umsetzung dar.

Zwischenzeitlich hat Jugendhilfeausschusses am 02.12.2020 (Drs.-Nr. 00489/2020 https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7451) als funktionell zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der laufenden Geldleistungen gem. § 23 SGB VIII für den hier betreffenden Zeitraum 2014 – 2017 festgelegt, worauf die Verwaltung die Widersprüche der Petentin bescheiden konnte. Damit ist das Urteil des OVG vom 03.12.2019 umgesetzt worden. Zugleich hat der Jugendhilfeausschuss die „Handreichung zur Festsetzung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen“ überarbeitet sowie die Tagespflegesätze ab Januar 2021 erhöht.

Auch wenn die Petentin gegen den daraufhin erlassenen Widerspruchsbescheid für den streitgegenständlichen Zeitraum von 2014 - 2017 vom 29.01.2021 erneut Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben hat, weil der Widerspruchsbescheid vom 29.01.2021 und Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2020 hinter den (finanziellen) Erwartungen der Petentin / Klägerin zurückbleiben, hat sich die Petition mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2020 in formeller Hinsicht erledigt, weil das OVG-Urteil mit Beschluss des nach dem Urteil allein funktionell für die Festsetzung der Kindertagespflegesätze zuständigen Jugendhilfeausschusses am 02.12.2020 umgesetzt wurde. Mit diesem Beschluss hat der Jugendhilfeausschuss den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum ausfüllt.

Soweit die Auffassung vertreten werden könnte, dass sich die Petition aufgrund des erneuten Klagverfahrens der Petentin / Klägerin inhaltlich nicht erledigt haben könnte, steht dies der Erledigung der Petition nicht entgegen. Nach wie vor wird intensiv an der Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Schwerin gearbeitet. Regelmäßig tagen Vertreterinnen der Kindertagespflege und der Fachdienst Bildung und Sport. Zu diesen Runden ist die Petentin eingeladen. Des Weiteren beschäftigt sich die vom Jugendhilfeausschuss eingesetzte Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit der Kindertagespflege. Zum 01.01.2022 ist eine erneute Überprüfung und Anpassung der Tagespflegesätze geplant. Es stehen mit Genehmigung des Haushaltes 2021/2022 Mittel für Ausbildungen von Kindertagespflegepersonen, Erstausrüstungen für Kindertagespflegestellen und Weiterbildungen bereit.

Es geht somit im Gegensatz zu den Klageverfahren nicht nur um die monetäre Ausrichtung in der Kindertagespflege, sondern um die qualitative und pädagogische Weiterentwicklung der Arbeit in der Kindertagespflege.

Mit den zum 01.01.2021 festgesetzten Tagespflegesätzen verdient eine Kindertagespflegeperson beispielsweise mit einer (jetzt nach dem neuen KiföG M-V standardisierten) Qualifikation nach dem „Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch für Kindertagespflege QHB II“ für die Betreuung von 5 Ganztagskindern 2.832,65 € / Monat, erhält zudem 534,25 € Sachkosten / Monat erstattet sowie die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge.

2. Notwendigkeit

Die Petition wurde bereits unter TOP 7.2 im Hauptausschuss am 20.10.2020 beraten. Die Verwaltung wurde gebeten eine entsprechende Beschlussvorlage mit Entscheidungsvorschlag für die Stadtvertretung zu erstellen.

3. Alternativen

Alternativ könnte der Petition zugestimmt werden, was allerdings sich nicht mit dem zitierten Beschluss des funktionell zuständigen Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2020 zur Drs.-Nr. 00489/2020 vereinbaren ließe.

Wiederum könnte die Petition wegen des zeitlich überholenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses abgelehnt werden. Das würde allerdings dem Ansinnen der Petentin, dass das OVG-Urteil umgesetzt werden soll, nicht gerecht werden.

Daher wird die formelle Erledigungserklärung empfohlen.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja
Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Petition von Frau Susanne Kuhlmann vom 24.08.2020

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister